

Wien, am 14. Jänner 2010
BK 172/10

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung des Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert wird, Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, in offener Frist zu dem Entwurf des Terrorismuspräventionsgesetzes 2009, GZ BMJ-L318.028/0001-II 1/2009, Stellung zu nehmen wie folgt:

Stellung genommen wird lediglich zur Formulierung des § 283 Absatz 1 StGB dahingehend, als der in Kraft stehende Begriff der geschützten Institutionen insoweit abgeändert wird, als die derzeitige Norm der geschützten Institutionen („eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft“) beseitigt und durch den Begriff „nach den Kriterien der Religion definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe“ ersetzt wird.

Damit wird der dem österreichischen Grundrechtskatalog immanente Begriff „Kirche und Religionsgesellschaft“ (vgl. Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867) durch den aus Artikel 13 Amsterdamer Vertrag entnommenen Begriff der „Religiösen Gruppe“, einem Begriff, welcher dem österreichischen Staatskirchenrecht fremd ist, ersetzt.

Sinn der derzeitigen Bestimmung ist es (unter anderem), die im Inland bestehenden Kirchen oder Religionsgesellschaften zu schützen. Diese Begriffe sind durch das österreichische Staatskirchenrecht definiert, wobei darauf hinzuweisen ist, dass nach dem in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon die Europäische Union das einzelstaatliche Staatskirchenrecht in dieses eingreifen wird.

Insofern ist es nicht verständlich, den Institutionen Schutz durch den Schutz von Gruppen von Personen, welche nicht ausreichend definiert erscheinen, zu ersetzen.

Gegen die Aufnahme des Schutzes von Weltanschauungen besteht hingegen von Seite des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz keinerlei Bedenken, umso mehr, als der Grundrechtsschutz des Artikel 9 der EMRK sich auch auf diese Gruppen bezieht.

Mit der Übernahme des Begriffes aus Artikel 13 Amsterdamer Vertrag in das österreichische StGB wird – entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Lissaboner Vertrages – in das österreichische Staatskirchenrecht eingegriffen, in diesem Fall nicht von der Europäischen Union, sondern von der Republik Österreich selbst.

Der bestehende Institutionenschutz würde durch einen nicht definierten und auch nicht judizierten Personengruppenschutz bzw. auch einen Schutz von Einzelpersonen ersetzt werden, was nicht verständlich ist.

Von Seiten des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz wäre nichts dagegen zu sagen, wenn dieser Gruppenschutz bzw. Schutz der Einzelperson neben den Institutionenschutz gestellt wird, es ist aber sehrwohl durch die neuformulierte Bestimmung der Institutionenschutz der Kirchen und Religionsgesellschaften aus dem Strafgesetz entfernt.

Dagegen muss sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz in aller Entschiedenheit aussprechen, da der Wegfall des Institutionenschutzes der Gefährdung des Religionsfriedens Tür und Tor öffnen würde.

Das hohe Gut des Religionsfriedens, welches seitens der Republik Österreich besonders in der Zweiten Republik sehr zum Aufbau und zum Bestand der demokratischen Gesellschaft beigetragen hat, sollte nicht durch eine vielleicht etwas unüberlegte Übernahme von Definitionen des Rechtes der Europäischen Union ins österreichische Staatsgesetz gefährdet werden.

In diesem Sinne wird seitens des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz beantragt, den Institutionenschutz der Kirchen und Religionsgesellschaften im § 283 StGB zu belassen.

Ansonsten wird die Verschärfung der Schutzbestimmung grundsätzlich begrüßt

Unter einem wird diese Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Walter Hagel)
Rechtsreferent
Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien